Ph. Pr.
1108m

~~Ph. 1275. c.~~

Ph. Pr. 1408 m

Selpert

Philos. Jus Nat. Scr. varia. 1691.

R

# Ideen

über

die philosophische

# Begründung des Staats

und

die Gültigkeit des Gesetzes in demselben

entwickelt

von

H. G. C. von Gelpert.

— — Und dann ist der Wille und die Meinung des Menschen schwankend, dem däucht heute das recht, was der andere morgen mißbilliget; und so ist Verwirrung und Ungerechtigkeit unvermeidlich. Das alles bestimmen die Gesetze.

Goethe.
Im Götz von Berlichingen.

Berlin, 1805.
Bei Johann Friedrich Unger.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seinem Freunde

# J. Pilat,

Privatsekretair Sr. Excellenz des Herrn Reichsgrafen von Metternich-Winneburg, K. K. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königl. Preuß. Hofe.

aus Achtung und Liebe

gewidmet

vom Verfasser.

# Einleitung.

Die Frage: ob der Mensch überhaupt in Gemeinschaft mit andern vernünftigen Wesen seines Gleichen treten, sich in gesellschaftliche Verbindung mit Menschen begeben und darinn leben solle, liegt jenseits der Sphäre aller rechtsphilosophischen Untersuchungen. Ihre Beantwortung ergiebt sich aus der sittlichen Bestimmung des Menschen. Ob diese,

die allmähliye Bildung zur völligen Harmonie mit sich selbst nicht nothwendig der Aufforderung anderer Vernunftwesen seines Gleichen zur freyen Selbstthätigkeit — einer Erziehung bedürfe, und der Mensch nur durch den Menschen znm Menschen gebildet werde, — ob also seine Bestimmung eine gegenseitige Beziehung — eine Gesellschaft erfordre, und ihr zufolge der Mensch schon seinem Gewissen nach verbunden sey, in Gesellschaft von Menschen zu leben, und, wofern er nicht in Widerspruch mit sich selbst stehen soll, auch so handeln müsse — alle diese Fragen gehören in das Gebiet der Sittenlehre; sie in der Rechtsphilosophie behandeln, würde eine Erweiterung ihrer Gränzen über ihren Begriff hinaus seyn; sie setzt vielmehr den freywilligen Entschluß des Menschen in Gesellschaft zu treten, schon voraus, und hat nur die Bedingungen aufzustellen,

unter welchen eine Gemeinschaft von freyen Vernunftwesen überhaupt gedenkbar ist.

Inwiefern aber dasjenige Beysammenleben von Menschen, welches mit den Worten: Natur- und Naturrechtlicher Zustand bezeichnet wird, dem Begriff einer Gesellschaft von freyen Wesen überhaupt und die bedingte Art von Gesellschaft in den Staaten, wie sie gegenwärtig existiren, denjenigen Bedingungen einer Gesellschaft von freyen Wesen entspräche, welche die Vernunft fordert, diese Fragen sind im Gebiete der Rechtsphilosophie enthalten.

Würde dieser kleine Versuch, welcher gegen eine so große Anzahl von geschriebenen Naturrechten ins Feld zieht, zur Verbreitung richtiger Ideen über die Existenz des Naturrechts, in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes, d. h. als einer Wissenschaft vor und

ausser dem Staate geltender Rechte, und über den Grund, worauf die Gültigkeit der Gesezgebung im Staate beruht, etwas beytragen, so wäre die Absicht des Verfassers vollkommen erreicht.

---

# Deduction des Rechtsbegriffs.

Der Entschluß des Menschen in Gesellschaft von Menschen zu leben, setzt nothwendig die Ueberzeugung von dem Daseyn anderer Menschen voraus. Es entsteht daher die Frage, wie gelangt der Mensch zu dieser Überzeugung, oder wie kömmt er dazu vernünftige Wesen seines Gleichen ausser sich anzunehmen und anzuerkennen?

Die Operationen des menschlichen Geistes, welche ausserhalb der Sphäre des Bewußtseyns liegen, nnd welche die Möglichkeit alles Bewußtseyns selbst bedingen,

sind verborgen vor dem Auge des gemeinen Menschenverstandes. Für ihn hat daher die Welt ein von der Thätigkeit des Geistes unabhängiges Seyn, eine Existenz, welche statt hat, wenn sie auch nicht gedacht wird; sie erscheint ihm nicht als ein nothwendiger Gedanke, sondern als ein besonderes für sich bestehendes Seyn, zu dessen Annahme jeder Mensch zufolge einer in ihm unaustilgbaren Gewißheit durch sich selbst berechtigt sey. Der Mensch glaubt von ihr unmittelbar zu wissen, während es doch immer nur ein bestimmter Zustand seiner selbst ist, dessen er sich bewußt wird, über den das Bewußtseyn nicht hinausgehen kann. So wie der Mensch aber nothwendig die Realität einer Welt ausser sich annehmen muß, so trägt er auch zugleich den Charakter der Mannigfaltigkeit seiner äußern — verglichenen Empfindungen auf die Welt

selbst über. Allein der Mensch ist durch seine Individualität in seiner Überzeugung von dem Daseyn einer Welt außer sich, oder in seinen Vorstellungen von der Einwirkung der Dinge und Wesen auf ihn und in seiner Rückwirkung auf dieselben auf eine gewisse Sphäre beschränkt. Beyde reichen nur so weit, als seine Bestimmtheit durch die Sinnenwelt. Innerhalb dieser Sphäre seiner Umgebungen müßte daher der Mensch auf Punkte stoßen, es müßten Einwirkungen auf ihn statt haben, welche er sich nicht weiter durch bloße Nothwendigkeit nach Gesetzen der Natur, sondern nur unter der und durch die Voraussetzung erklären könnte, daß die Ursache dieser Einwirkung eine vernünftige sey.

Wie müßte daher diejenige Einwirkung auf ihn beschaffen seyn, welche ihn zu der Annahme einer vernünftigen Ursache berechtigt. — Die Thätigkeit des

jenigen Wesens, welches er als ein ihm entgegenstehendes vernünftiges Wesen anerkennen muß?

Jede Einwirkung auf einen Gegenstand, ein Object, hat eine gewisse Bestimmtheit desselben zum Zweck, und geht sie von einem vernünftigen Wesen aus, so richtet sich die Thätigkeit sowohl nach der gegenwärtigen Beschaffenheit des Objects, setzt also die Erkenntniß von dem Object der Wirksamkeit voraus, — als auch nach dem Zwecke seiner Handlung — kurz nach dem Begriff vom Product, welches durch seine Thätigkeit realisirt werden soll. Eine Wirkung nun, welche ein freyes Handeln, ein Selbstbestimmen mit dem Bewußtseyn dieser Selbstbestimmung — eine reelle Thätigkeit, zufolge des Begriffs vom Zwecke, welches ohne Zweifel der unterscheidende Character des vernünftigen Handelns ist, — beabsichtigt, ist nothwendig auf ein vorhergehen-

des Erkennen, Begreifen berechnet, sezt wenigstens die Möglichkeit dieses Erkennens und Begreifens problematisch voraus. Eine solche Thätigkeit kann daher, da jede Erkenntniß durch ein Erkennendes bedingt ist, auch nur ein Erkennendes zum Object haben, auf welches sie wirken will, und läßt sich gar kein anderer Zweck derselben gedenken, als zuvörderst der, der Hervorbringung einer Erkenntniß, so muß die Ursache derselben nothwendig vor ihrer Einwirkung entweder den Begriff ihres Gegenstandes als eines Erkennenden schon gehabt oder wenigstens die Möglichkeit des Erkennens bey ihm vorausgesetzt haben.

Ferner, — eine Einwirkung, welche eine freye Selbstbestimmung beabsichtigt, muß die Selbstbestimmung an sich selbst noch frey lassen. Die durch die Einwirkung hervorgebrachte Bestimmtheit des angesprochenen Individuums kann nur

darinn bestehen, daß es sich finde, als etwas, was hier wirken könnte, zum Wirken aufgefodert ist, aber es eben so gut unterlassen kann. Es muß dem innern Auge des Individuums ein Bild seiner bestimmbaren Unbestimmtheit und einer Bestimmtheit, welche es aber erst vermittelst freyer Selbstbestimmung ergänzen soll, dargeboten, der freye Blick in die Zukunft eröfnet, und hiedurch in dem Individuum der Begriff seines freyen Handelns hervorgerufen werden. Diese Möglichkeit des Selbstbestimmens, diese Zukunft kann aber nur durch den Begriff dargeboten werden. Es ist daher jene Einwirkung zuvörderst auf eine Erkenntniß, auf ein einer solchen Einwirkung fähiges, begreifendes — und, da die freye Selbstbestimmung, der beabsichtigte Erfolg der Einwirkung durch den Verstand und die Freyheit des Wesens, auf welche sie ergieng, bedingt ist, — auf

ein freyes Wesen berechnet. So gewiß aber dieses in dieser Bestimmtheit zur freyen Selbstbestimmung sich selbst als vernünftiges Wesen begreift, so gewiß muß auch die Ursache der Einwirkung die Begriffe von Vernunft und Freyheit, auf welche sie selbst gebaut hat, haben, und in demselben Akte als solche angenommen werden. Verknüpfend den Begriff des vernünftigen Wesens mit dem Sinnenwesen, welches als freyes auf ihn einwirkte und diese bestimmte Art der Einwirkung nur bei Sinnenwesen derselben Gestalt, desselben Ausdrucks in allen Bewegungen u. s. f. wahrnehmend, ist der Mensch gedrungen, dasselbe geistige Prädicat jeder neuen Erscheinung eines Sinnenwesens beyzulegen, welche mit jener in allen Merkmalen der Gestalt übereinstimmt. Das Bild und die Erscheinung und die Übereinstimmung beyder ist der Träger dieser Annahme. Der Begriff des ver-

nünftigen Wesens ist in der Erscheinung selbst schon ausgedrückt; die Erscheinung, die Gestalt ist selbst schon das Darbieten dieses Begriffs, der Punct durch welchen eine wechselseitige Aufforderung zu dieser Annahme durchbricht. Übertragend seine eigene Bildung auf die von der Natur zur Vollendung erst angedeutete Gestalt des Säuglings, kann er ja selbst die Theilnahme und die Achtung, die jener eben wegen seiner Hülfsbedürftigkeit, wodurch er sich von dem Thiere unterscheidet, seine Bildsamkeit ausspricht und auf seine höhere Entwicklung hindeutet, nicht versagen, — ja in dieser immer neu wiederkehrenden Gestalt und in der ihr zu Theil werdenden Pflege und Erziehung begreift sich die Gattung selbst, ihr ewiges Leben, ihre fortschreitende Bildung.

Allein jene entwickelte Annahme ist noch — blos problematisch. Das aufgeforderte Individuum ist noch blos aufgefordert.

fordert. Der Entschluß auf eine bestimmte Art zu handeln, innerhalb der dargebotenen Sphäre von Handlungsweisen, ist sein Werk. Es selbst wählt, der Grund dieser Wahl ist es selbst; der Grund der dargebotenen Sphäre liegt ausserhalb ihm. Sein wählendes Ich sezt es daher nothwendig dem Wesen entgegen, welches ihm die gegebene Sphäre dargeboten hat. Dieses hat in diesem Darbieten selbst auf eine bestimmte Weise in der Sphäre seiner Möglichkeiten zu handeln gewählt, hat aber, zugleich durch dieses Darbieten für sich selbst eine eigene Sphäre bestimmt, welche es nun nicht überschreiten kann, ohne in die Sphäre der möglichen Handlungsweisen des aufgeforderten Individuums einzugreifen. Diese Sphäre kann es überschreiten. Nur durch das wirklich nicht erfolgende Überschreiten, durch die reell offen gelassene Sphäre des handelnden

Individuums wird die bis zu seiner Handlung noch problematische Erkenntniß von der Selbstbeschränkung des auffordernden Wesens zu einer Gewißheit, zu einer kategorischen Erkenntniß erhoben. Die Bedingung ist erfüllt. So wie dieser Ausdruck in der Erscheinung, dieses Verhalten bei der Handlung des aufgeforderten Individuums die Annahme desselben zur Gewißheit erhebt, so ist es umgekehrt dieselbe Handlung, nemlich der Erfolg der Aufforderung, wodurch die Gewißheit des auffordernden Wesens bedingt ist. Denn nur durch die Handlung, durch den Ausdruck in der Sinnenwelt kann es sich überzeugen, ob überhaupt eine Erkenntniß erfolgt sey, und nur von der, der Aufforderung gemäß erfolgten reellen Thätigkeit des aufgeforderten Individuums kann jenes zurück auf die ihr zu Grunde liegende Selbstbeschränkung schließen. Alle gegenseitige Anerkennung vernünftiger

freyer Wesen als solcher ist daher eine gegenseitige Annahme, bewährt durch den Ausdruck in der Erscheinung, bewährt durch die Mäßigung der Kraft zufolge des Begriffs des freyen entgegenstehenden Individuums. Durch die Entgegensezung dieses Ausdrucks des Begriffs in der Erscheinung sowohl seiner eigenen Thätigkeit, als der blinden Naturnothwendigkeit gränzt das Individuum an eine bewußtlose Natur und an eine geistige, unter dem Character freyer vernünftiger Individualitäten sich darstellende Welt — an eine Menschheit.

Der in der Erscheinung ausgedrückte Begriff ist daher der Punct, durch welchen diese wechselseitige Einwirkung freyer Vernunftwesen hindurch geht. Nicht das gebundene Verhältniß der Caussalität, sondern Darbieten und Auffassen, Geben und Empfangen, Auffordern zur erfolgenden freyen Wirksamkeit ist der Character

der Gemeinschaft, der Typus des gesellschaftlichen Lebens der Vernunftwesen.

Diese Wechselwirkung durch den Begriff ist die Bedingung der Überzeugung des Menschen von dem Daseyn einer Menschheit außerhalb ihm. Sie ist eben dadurch zugleich die Bedingung des Bewußtseyns seiner Individualität. In derselben ungetheilten Handlung, in welcher er sich selbst als ein wirklich freyes Wesen findet, muß er nothwendig zugleich auch die Freyheit der ihn umgebenden Individuen anerkennen, und indem er diese anerkennt, ist ihm zugleich die Sphäre seiner möglichen Handlungen beschrieben, die Gränze seiner formalen Freyheit gegeben. Der Begriff der Individualität ist aiso hier bestimmter, als er oben angedeutet wurde, er ist hier ausgebildet. Dort war er blos die Sphäre seiner möglichen Handlungen, deren Begränzendes blos die Sinnenwelt war,

eine Bestimmtheit durch die Sinnenwelt, allein hier ist er nun nicht mehr blos die Sphäre der Bestimmtheit des freyen Wesens durch die Sinnenwelt, sondern zugleich eine Sphäre möglicher Bestimmungen durch Freiheit, welche sich in der Sinnenwelt aussprechen, eine Bestimmtheit, deren Bestimmendes nicht die Natur, eine Begränztheit, deren Gränze nicht das blos Reale sondern die höhere Ordnung des Verhältnisses mehrerer vernünftiger freyer Wesen zu einander ist. Sie ist daher ein Begriff, der auch nur durch Wechselwirkung mehrerer Vernunftwesen entsteht, der ohne sie gar nicht gedacht werden kann, und dessen sich das Individuum auch gar nicht bewußt werden kann, ohne in derselben ungetheilten Thätigkeit seines Geistes zugleich auch die gleiche Individualität der es umgebenden freyen Individuen zu sezen, mit welchen es in Wechselwirkung steht.

Der Begriff der freyen Wechselwirkung durch den Begriff des entgegenstehenden freyen Wesens und der, der Gemeinschaft freyer Wesen durchdringen sich gegenseitig.

Die Sinnenwelt allein ist das Medium aller Einwirkung eines freyen Vernunftwesens auf das andere — durch den Ausdruck des Begriffs in der Erscheinung wurde sie möglich. Sollen sie daher auf einander einwirken, so müssen beyde den Gegenstand ihrer Einwirkung auf sich beziehen. Sehr leicht können nun beyde dieselbe Natursphäre, denselben Theil oder Gegenstand der Sinnenwelt zum Gegenstand ihrer Wirkung so erwählen, daß sich die Absicht des Einen mit der Absicht des Andern nicht verträgt, daß ihre Wirkungen nicht mit einander bestehen können, daß sie sich widersprechen. Würde nicht in dem Fall einer sol-

chen Collision die Möglichkeit des freyen Ausdrucks des Begriffs augehoben, würde nicht durch dasselbe Mittel, wodurch alle freye Wechselwirkung der Vernunftwesen erst möglich wurde, die Freyheit derselben zugleich in ihrer objectiven Äusserung, ohne welche keine Wechselwirkung selbst möglich ist, bedroht und ohne Gewißheit dem Zufall preisgegeben? Und so soll es nicht seyn, wenn eine freye Wechselwirkung der Vernunftwesen statt haben soll. Die Wirkungen sollen sich nicht stören, nicht einander entgegenstreben, die Gewalt nicht entscheiden. Der Widerspruch in den wir uns hier verwickelt finden, soll gelöst werden, und kann es durch Reduction der Sphäre der reellen Thätigkeit Aller auf gewisse Gränzen, welche Reduction aber so wie, selbst ihre Befolgung, die Freyheit keines einzigen vernichten darf. Die Freyheit eines jeden soll also beschränkt werden, dahin, daß

sie mit der Freyheit aller Übrigen bestehen könne.

Diese Forderung macht jedes Vernunftwesen, so gewiß es Anspruch macht auf freye, reelle Thätigkeit. Denn diese ist bedingt durch die Beschränkung der entgegenstehenden freyen Wesen, deren gleiche Forderung es in derselben ungetheilten Handlung anerkennen, die es selbst als freye Wesen behandeln muß, wenn es selbst als freyes Wesen soll anerkannt und behandelt werden. So gewiß es als freyes Wesen behandelt seyn will, muß es die andern als solche behandeln, denn nur dadurch giebt es zu erkennen, daß es ein solches sey; so gewiß es aber als ein solches sich darstellt, so gewiß kann es fordern, daß es als solches auch behandelt werde, wenn es anders die entgegenstehenden Wesen als freye soll anerkennen können und behandeln. Diese Anforderung und Anerkennung sind daher wechselseitig bedingt.

Das, worauf jene Forderung geht, ist also Beschränkung der Freyheit Aller. Jedem soll die individuelle Sphäre seiner freyen Thätigkeit, sein Wirkungskreis in der Sinnenwelt bestimmt und gesichert werden. Die Wechselbeschränkung der Individuen soll nicht mehr ein Spiel des Zufalls, oder das Resultat des Kampfes der Gewalt seyn, sie darf also nicht mehr der blossen ungebundenen Willkühr der Individuen überlassen bleiben, sondern sie soll einer Nothwendigkeit unterworfen werden, welche jedoch die Freyheit derselben nicht vernichten darf.

Nur der Begriff ist es, durch welchen alle freye Wechselwirkung der Menschen statt hat; diese Ordnung müßte daher ein durch den Begriff mit Nothwendigkeit bestehendes Verhältniß der Menschen seyn. Und diese Gemeinschaft freyer Wesen als solcher unter dem Zwange des Begriffs der Wechselbeschränkung ist das

Rechtsverhältniß, der Rechtszustand und das ganze Object des Rechtsbegriffs.

Die Errichtung dieses Rechtszustandes ist als eine von der Menschheit zu lösende Aufgabe zu betrachten; eine Bedingung der freyen Wechselwirkung, zu realisiren durch freye Wechselbeschränkung — ihr Zweck eine freye Gemeinschaft der ganzen Menschheit, der daher auch nur durch die Wechselbeschränkung aller Glieder dieses großen Vereins, durch die Menschheit gelöst werden kann. Der Einzelne ist selbst als Freyer nur so lange an diesen Begriff gebunden, als der ihm Entgegenstehende seinen Willen auch dahin erklärt und dem Begriff gemäß handelt.

Der Begriff der wechselseitigen Freyheitsbeschränkung muß, wenn jene Gemeinschaft Freyer statt haben soll, mit Nothwendigkeit über sie alle herrschen. Er und die reelle Beschränkung der Frey-

heit in einem nothwendigen Zusammenhang stehen, sie muß ihm unterworfen, er muß Gesetz werden.

Die Errichtung dieses rechtlichen Zustandes hat nicht statt zufolge eines Naturgesetzes, sie ist der Menschheit nicht gegeben als Naturnothwendigkeit, sondern die Realisirung dieses Begriffs im Leben ist ihr überlassen. Die Natur deutet zwar durch die Existenz mehrerer vernünftiger Wesen nebeneinander in derselben Sinnenwelt hin, allein da sie diese selbst als freye Wesen schuf, so kann diese Gemeinschaft nur durch freyen Entschluß, durch eine freye Begebung unter das Gesetz zu stande kommen. Eine Gemeinschaft freyer Wesen kann nicht bestehen, wenn nicht jeder dem Gesetz unterworfen ist, allein ob diese überhaupt beisammen und in Wechselwirkung stehan sollen, ob das Gesetz wirklich errichtet werden solle, davon ist iu der Philosophie des Rechts nicht die Rede.

Ob die Moral dem Rechtsgesetz, in ihrem Gebiete eine Sanktion ertheile, wie sie es thut, oder nicht, ist für die Sphären des Rechts ganz gleichgültig. Die verbindende Kraft des Rechtsgesetzes darf unmöglich auf dieser moralischen Verbindlichkeit beruhen; denn auf diesem Wege der Begründung der Gültigkeit des Rechtsgesetzes wüste ich den physischen Zwang nicht zu rechtfertigen, der zur Befolgung des Rechtsgesetzes allenfalls muß statt haben können, wenn der Begriff des Rechts mit Nothwendigkeit herrschen soll, sondern es läßt sich nur soviel einsehen, daß jedes freie Wesen, welches eine Gemeinschaft mit andern freyen Wesen wolle, es sich zum Gesetz machen müsse, seine Freyheit durch den Begriff der Freyheit aller übrigen einzuschränken.

Sowohl die Bestimmung der rechtlichen Sphären im Leben, welche über freye Wesen herrschen soll, — deren Ausdruck im

Gesetz enthalten ist, — als die Aufrechterhaltung derselben kann daher nur auf gemeinschaftlicher Übereinkunft und fortdauernder Übereinstimmung beruhen. Da aber das wirkliche Recht oder die durch das Gesetz innerhalb einer bestimmten Sphäre gesicherte Freyheit zu handeln nur durch das Gesetz entstehen kann, so ist vor dem Gesetz kein wirkliches Recht, und es tritt vor der wirklichen Errichtung des Gesetzes im Leben der Begriff des Rechts nur als etwas, was noch nicht ist, aber werden soll, als Forderung des Individuums an die Menschheit auf.

---

## Naturzwang. Rechtsforderung.

Soll eine Gemeinschaft freyer, vernünftiger Wesen statt haben, so muß der Begriff des Rechtes aus dem Reiche der Ideen ins Leben übergehen, eingreifen in ihre Verhältnisse, und sie umfassen mit Nothwendigkeit. Der Begriff soll es — die Naturordnung soll also eine Ordnung durch den Begriff seyn; verbindet sich mit dem Begriff der wechselseitigen Beschränkung zufolge des Begriffs der wechselseitigen Freyheit — verbindet sich mit diesem, dem Rechtsbegriff der Character der Nothwendigkeit, so wird er Gesetz;

der Ausdruck dieses Begriffs in der Erscheinung ist dann mit und durch ihn gegeben, seine Befolgung nothwendig. Jene Rechtsforderung geht also darauf hin, daß diese Ordnung errichtet werde, daß der Begriff mit Nothwendigkeit über die Menschen herrsche. Diese Forderung hat also so lange statt, als sie selbst noch unbefriedigt ist; und nur sie hat statt, so lange der Begriff noch nicht Gesetz geworden ist. Durch das Gesetz werden die rechtlichen Verhältnisse erst bestimmt und gesichert; sowohl diese Bestimmung, Begränzung der Sphären der Freyheit, als die ungestörte Fortdauer derselben ist also vor dem Gesetz noch nicht vorhanden. Die Idee des Rechts ist noch nicht in die Wirklichkeit übergegangen, die Zukunft, in welche die Rechtsforderung ein Blick ist, ist noch nicht Gegenwart.

Wir tragen diese Unbestimmtheit auf das Leben oder auf die Verhältnisse meh-

rerer beisammen lebender Menschen über; hiedurch entsteht uns der Begriff eines Zustandes, welcher aber vorerst blos negativ ist, der des rechtslosen Zustandes. Der Zustand überhaupt welcher dem Gesetz vorausgeht.

Es bedarf wohl kaum einer Andeutung daß in dem Zustand des Beisammenlebens, in welchem nicht einmal das Bedürfniß der animalischen Natur einen Conflict der Wirkungen auf die Sinnenwelt, eine Reibung der Kräfte hervorbringt, in welchem die Menschen wie auf einer Weide beisammenleben und höhere Annehmlichkeiten gar noch nicht kennen, wo die Fruchtbarkeit des Bodens so zureichend ist, daß die Basis, auf welcher sie sich befinden, alle ohne Arbeit hinreichend ernährt, und ihre Wirkungen gleichsam isolirt neben einander bestehen, daß in diesem rohen Naturzustande, — welcher aber wohl von dem Ideal eines

Zustandes zu unterscheiden ist, welches sich bei den Völkern bald als ein Bild der Vergangenheit, bald der Zukunft findet, und welches nicht in Absicht der geistigen Ausbildung, sondern bloß in Absicht der Unabhängigkeit von den Bedürfnissen der Sinnlichkeit den Menschen in den Naturstand zurückversetzt — sich nicht einmal eine Veranlassung zur Errichtung des Gesetzes, daß sich der Begriff des Rechts nicht einmal noch erst als Forderung finde. Allein mit dem ersten Male, daß die noch durch den Zufall und die Ergiebigkeit der Subsistenzbasis unbeschränkte Freyheit des einen Individuums der Wirksamkeit eines andern entgegensteht, daß sich Punkte bilden, in welchen die freye Thätigkeit des Einen die des Andern durchschneidet, so wird mit blinder Gewalt ein Kampf beginnen, und die Naturkräfte beyder sich wild an einander reiben. Die Individualität ist dann als

Product dieses Kampfes, eine Bestimmtheit durch die bloße Natur, als deren individuelle Erscheinungen die Menschen auftreten. Die Freyheit eines jeden hat dann keine andern Gränzen in der Natur als die Natur selbst und die Einwirkung der Individuen auf einander ist nackter Naturzwang.

Während die Fruchtbarkeit der Subsistenzbasis jenes isolirte sporadische Leben der Individuen trägt, und keine gegenseitige Beziehung auf einander statt hat, während jeder Keim höherer Cultur schlummert und einsam und unberührt sich sehnt, die unendliche Fülle seines Daseyns zu entfalten, so würden selbst alle Versuche, zu denen der Mangel die Thätigkeit des Menschen erweckt, aufreizt, und die sich auf die Befriedigung der thierischen Bedürfnisse beziehen, durch diesen Kampf der Naturkräfte dem bloßen Zufall preis gegeben

und die Kräfte sich selbst aufreiben, wenn nicht durch den hervorgerufenen Begriff der eignen unbeschränkten Freyheit und zugleich auch den der gleichen unbeschränkten Freyheit der entgegenstehenden Individuen die Idee der wechselseitigen Beschränkung sich wenigstens in dem Geiste des einzelnen Individuums bildete.

Allein diese wechselseitige Beschränkung ist noch bloß ideell; die Beschränkung ist immer noch in Beziehung auf das entgegenstehende Individuum problematisch; es steht erst noch dahin ob diese Voraussetzung, daß das entgegenstehende Individuum sich zufolge meiner Freyheit beschränken werde, gegründet ist. Nicht allein, daß sich in der unbeschränkten Freyheit eines Individuums an und für sich kein absoluter Grund einer Selbstbeschränkung auffinden läßt, im Gegentheil dieselbe ihrer Natur nach immer

strebt, alle Schranken zu durchbrechen, dieselbe unbeschränkte Freyheit des vernünftigen Wesens aber der letzte Grund eigener Selbstbeschränkung nur dann wird, wenn dasselbe eine Gemeinschaft mit andern vernünftigen Wesen will, weil diese durch jene bedingt ist, — auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie sich aber kein Grund auffinden läßt, warum das Individuum diese Gemeinschaft wollen solle und eine Naturnothwendigkeit nicht gegeben ist, so läßt sich durchaus kein Recht diese Selbstbeschränkung etwa zu erzwingen, gedenken. Der Entschluß eine Gemeinschaft zu errichten hängt auf diesem Gebiete gänzlich von der Willkühr des Individuums ab. Stellt man mir etwa eine moralische Verbindlichkeit, jene Gemeinschaft einzugehen, jene Beschränkung also vorzunehmen, entgegen, so bin ich eben nicht gesonnen, dieselbe abzuleugnen, aber ich verweise sie zurück in ihr Ge-

biet, welches sie nicht überschreiten darf, ohne ihre eigne Natur zu verkennen. Fern von demselben ist aller Zwang; er darf nie das sittliche Wesen zur Erfüllung einer moralischen Verbindlichkeit nöthigen. Allein, gesetzt auch, daß jene Voraussetzung in Bezug auf den Willen des entgegenstehenden Individuums gegründet sey, wo ist denn die Gränze des Zwangs, welchen die Aufrechthaltung jener Sphären der Freyheit erfordert und zugleich wieder bedingt; wo der Canon nach welchem die Übertragung der Rechtsformel: beschränke deine Freyheit so, daß die anderen Individuen neben dir auch frey seyn können, auf die Sinnenwelt, geschehen soll, wo das Organ durch welches sie geschehen soll, wo der Entscheidungsgrund über die dem Rechtsbegriff selbst gemäße Anwendung des Zwangsrechts. Fällt dieser nicht ganz dem Gewissen jedes Einzelnen anheim?

So wie freywillige Unterwerfung unter das Gesetz, so Genugthuung, Schadensersatz, Zustand der Amnestie könnten und würden allein die Gränze des rechtlichen Zwanges nach einer geschehenen Verletzung die Qualität und Quantität des Zwangsrechtes bestimmen. Nicht allein aber daß viele Verletzungen so geeignet sind, daß an ihre Stelle ein wahres Äquivalent gar nicht treten kann, — und wo ist denn hier die Gränze des Zwangs zur Genugthuung anders als im Gewissen des Beleidigten, — sondern wo ist nach einer einmal begangenen Rechtsverletzung überhaupt die Gränze des Verdachts über die Fortdauer des rechtswidrigen Willens des Beleidigers, der durch seine einmal begangene Rechtsverletzung den Beweis gegeben hat, daß er sich jene Regel nicht zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht habe, für dessen Besserung kein Versprechen bürgen, denn

das Innere des Menschen bleibt uns immer verborgen, sondern nur die Erfahrung sprechen kann, welche selbst aber voraussetzen würde, daß beide Frieden geschlossen hätten; einen Frieden, welcher selbst jene Überzeugung von der Besserung voraussetzt, die nur aus der Erfahrung entspringen kann.

Sowohl der Angegriffene, überzeugt durch die erlittene Verletzung von der Denkart seines feindlichen Gegners, bei welcher kein freyes Wesen neben ihm bestehen könne, kann und darf es nicht wagen, seinen Zwang aufzugeben, sondern ist vielmehr berechtigt nach dem Begriff, um seine eigne, auch nur beschränkte aber doch immer gefährdete Freyheit zu sichern, seinen Gegner gänzlich unschädlich zu machen, und aller Möglichkeit einer wiederkehrenden Beleidigung auf alle nur erdenkliche Weise vorzubauen.

Sein Zwang und sein Zwangsrecht ist in sofern unendlich.

Sein Gegner darf gleichfalls allem Zwang welcher sich über die Gränze des Schadensersatzes erstreckt als Eingriffen in die Sphäre seiner Freyheit widerstehen, und da diese durch den Verdacht des ersteren, der durch keinen hinreichenden Grund in der Sinnenwelt gehoben werden kann, gleichfalls ganz und gar gefährdet ist, so kann ihm gleichfalls das Recht zukommen, durch einen unbegränzten Zwang seine Freyheit von ihrem gänzlichen Untergang durch die Vernichtung der Freyheit des andern zu retten.

So liegt der Entscheidungsgrund für die rechtliche Anwendung des Zwangsrechts immer nur in dem Gewissen des Einzelnen, und obgleich das Zwangsrecht an sich lediglich aus obiger Rechtsregel abgeleitet werden kann, so verwickelt doch dessen Anwendung durch den Beleidigten selbst in einen unauflöslichen Widerspruch.

Die Begränzung der Freyheit findet sich daher wohl in dem Begriff des Einzelnen. Der Ausdruck dieses Begriffs in der Erscheinung ist aber bedingt durch die gegenseitige Anerkennung der Freyheit und reelle Selbstbeschränkung, und leidet daher, da diese noch ganz und gar nicht gewiß ist, in der Wirklichkeit noch keine Anwendung. Die ideelle Beschränkung ergreift noch nicht die Verhältnisse in der Erscheinung selbst, sondern es findet sich immer nur die Forderung, daß eine Wechselbeschränkung zufolge des Begriffs der wechselseitig entgegenstehenden Freyheit aller statt haben solle.

Allein diese Forderung, daß an die Stelle dieses Schwankens, dieser Unbestimmtheit ein dauerndes bestimmtes Verhältniß treten solle, entspringt aus der letzten Quelle alles Rechts, aus dem Bewußtseyn der eignen Freyheit und der Freyheit der entgegenstehenden Individuen,

sie ist nothwendig mit dem Daseyn mehrerer in Wechselwirkung tretender freyer und ihrer Freyheit bewußter Wesen gegeben. Sie selbst ist aber noch nicht realisirt, sie soll und muß es erst werden, wenn jene Wechselwirkung statt haben soll. Nur die Forderung ist.

## Über das Verhältniß des Naturrechts zum Gesetz.

Ergreifen wir die beschriebene Epoche der Entwicklung des Rechtszustandes aus dem Stande der ungefesselten Freyheit und verweilen wir denkend über dieses Verhältniß der Individuen im Leben, so bildet sich derjenige Theil der Philosophie des Rechts, welcher mit dem Wort Naturrecht angedeutet wird. So unverkennbar es ist, daß in diesem Verhältnisse der Menschen vor dem Gesetz, vor dem Staat, der Rechtsbegriff bloß und allein postulirend auftritt, so haben sich

doch über das Naturrecht verschiedene Meinungen gebildet, welche dieser Ansicht ganz widersprechen, und deren Einfluß sich nothwendig bey der Frage über den Grund der Gültigkeit des Gesetzes im Staate zeigt. Die Beantwortung dieser Frage selbst fällt daher sehr verschieden aus, indem einige Theorieen den Rechtsbegriff nicht als bloße Rechtsforderung im Naturzustand beschreiben, andere die Gültigkeit des positiven Gesetzes auf die bloße Form, wie es entstanden sey, aufbauen.

So bildet sich vorerst die Ansicht, daß das Naturrecht eine Wissenschaft an sich im Naturzustande vor und außerdem Staate vorhandener geltender Rechte sey, und auf dieser Ansicht beruhen folgende zwey von einander wieder abweichende Theorieen.

a. Man trennt beyde — das Naturrecht und das positive Recht gänzlich,

beyden schreibt man an sich gleiche Gültigkeit zu; und nur die Verschiedenheit der Zustände, in welchen sich die Menschen befinden bildet hier den Unterscheidungsgrund vom Naturrecht als der Wissenschaft geltender Rechte im Naturzustand, und dem positiven Recht, welches im Staat gilt. Der Grund warum dieses für uns gegenwärtig verbindende Kraft habe, ist nach dieser Theorie bloß der, weil wir uns nun einmal im Staate befinden, allein in allen Fällen wo das positive Recht nicht entscheide, befänden wir uns wieder im Naturrechtlichen Zustand, und für diese einzelnen Fälle trete dann das Naturrecht als subsidiarische Quelle des positiven Rechtes ein.

Es ist unverkennbar, daß durch die Erhebung der Rechtsforderung zu einem schon wirklich geltenden Rechte oder gültigem Gesetze ihr eigentliches Wesen verkannt, noch mehr aber, daß nach die-

ser Theorie, durch die gänzliche Trennung des Positiven vom Philosophischen diejenige Polarität zwischen dem Gesetz und der Rechtsforderung, — worauf die Gültigkeit des Gesetzes als ihrem letzten Träger beruht, welche die Ansprüche der Vernunft an die Menschheit, der Philosophie an das Historische, rettet und den Widerspruch zwischen bloßer Willkühr und dem Rechtsbegriff und wieder zwischen Freyheit und Nothwendigkeit löset — gänzlich aufgehoben wird. Sie allein bezeichnet ja das gegenseitige Verhältniß, in welchem die Philosophie zu dem positiven Recht steht, den Gegensatz zwischen der unbedingt sprechenden Rechtsforderung und dem geltenden Gesetz. Sie allein giebt für die stolzen Anmaßungen eines Naturrechts über das Positive und für die des Positiven über die Philosophie den Maaßstab. Sie macht endlich den Streit zwischen beyden, die Disharmonie zwischen

der Idee und dem Staat der Geschichte begreiflich, welcher die ganze Reihe aller unvollendeten Rechtsorganisationen vom wilden Naturkampfe bis zur vollendeten Darstellung des Rechtsbegriffs im Leben charakterisirt, den Streit zwischen Philosophie und Positivem, dessen Auflösung zu friedlicher Vereinigung und harmonischer Eintracht die einzige Bedingung ist, unter welcher Freyheit und Sicherheit in die Versammlungen der Menschen eingeführt, und hiedurch der Boden gebildet wird, in welchem allein jeder Keim hoher Cultur zu einer herrlichen Lebenspflanze sich entwickeln kann.

Während diese Theorie das Naturrecht vom positiven Recht gänzlich trennt, baut

b. die zweyte, die positive Gesetzgebung ganz auf das Naturrecht als ihrer materiellen Grundlage. Sie hat nothwendig mit der vorhergehenden das ge-

meinschaftlich, daß nach ihr jeder Mensch einen gewissen bestimmten Umfang, ein gewisses Gebiet innerhalb dessen er wirken kann, ohne mit der Wirksamkeit seiner Mitmenschen gewaltsam zusammenzutreffen — ihnen Unrecht zu thun — in welches sie aber nicht einwirken können, ohne ihm dasselbe Unrecht zuzufügen ursprünglich und ohne alle Übereinkunft besitze, dessen genaue Gränzbestimmung sowohl, als die Angabe der nach Umständen sich ergebenden Erweiterung oder Beengung das Geschäft des Naturrechts sey. Auf dieses Naturrecht, auf diese vor dem Staat schon wirklich vorhandene Rechte baut sie nun das positive Gesetz auf. Dieses enthält, nach ihr, bloß eine weitere Bestimmung der Gränzen für einzelne Fälle. Die Gewißheit und Unverletzlichkeit der Rechte beruht dann nicht auf dem Gesetz, sondern die Gültigkeit des Gesetzes beruht auf der Unverletzlichkeit

keit des Rechts überhaupt und schon im Naturrechtlichen Zustande der Menschen.

Nach dieser Ansicht dürfte die positive Gesetzgebung, welche bloß als Analysis des Naturrechts auftritt, ihren eigentlichen Charakter als positive Gesetzgebung verlieren; sie erhält gleichsam nur den, einer politischen Kunst und so lange Streitigkeiten im Naturrecht obwalten müssen sie sogleich Einfluß auf die Verhältnisse der Staatsbürger selbst gewinnen.

Wahr ist es, daß eine Gesetzgebung in ihrer idealischen Vollendung nur die positive, durch alle auch die mannigfaltigsten Verhältnisse der Menschen hindurch geführte Darstellung des von aller Erfahrung unabhängigen und in der unbeschränkten Freyheit des Menschen, als seiner letzten Quelle, begründeten Rechtsgesetzes seyn wird, allein bis zu diesem Ziele sind viele Stufen, auf welchen diese Harmonie der Philosophie und des posi-

tiven Gesetzes nicht statt hat, nicht statt haben kann. Ergreifen wir diese fortschreitende Entwicklung in einem ihrer Momente als ruhend, halten wir ihn nun als Stufe fest, so können wir unmöglich das positive Gesetz in diesem Momente als eine Analysis sondern nur als einen Evolutionsmoment in dieser Reihe von Entwicklungen betrachten. Erscheint die positive Gesetzgebung als stehend auf einer Stufe ihrer Selbstentwicklung, so kann sie auch auf dieser Stufe eine provisorische Gültigkeit haben, betrachten wir sie aber als eine bloße Analysis einer höhern Wissenschaft, und beruht ihre Gültigkeit auf der Gültigkeit jener höhern Wissenschaft, so hängt ja ihre Existenz von der allgemein anerkannten Existenz jener und selbst ihre gesetzliche Gültigkeit in allen einzelnen Rechtsstreiten davon ab, ob das Zeitalter einer Vernunftwissenschaft erschienen ist, in welchem nicht al-

lein in dem Geiste einzelner Denker die Wissenschaft sich ausgebildet hat, sondern in welchem überhaupt die Vernunft — in ihrem Gebiete — mit klarem Bewustseyn herrscht, wo dann die politische Kunst, welche alle menschliche Verhältnisse selbst ins Leben eint, und die Ideen und Anlagen zu Ständen bildet bloß dem Bedürfniß manches Einzelnen vielleicht zu Hülfe kommen soll.

Mit dem Boden fällt das Gebäude, auf welchem es aufgeführt ist, und jede Bewegungen welche, in der Grundfläche vorgehen, jede neue Erscheinungen in dieser Sphäre werden ihre sich erweiternden Kreise über alle auf ihr als ihrer Basis ruhende Punkte verbreiten, und lebendig in ihr Daseyn eingreifen. Zu beneiden wären allerdings diejenigen, in deren Geiste sich das große Gemählde der künftigen hohen Vollendung zu einem wissenschaftlichen Ganzen gebildet hätte, die

nicht allein den Schwerpunkt für die weit umfassenden Kreise der Welt der Ideen und des Friedens im Leben mit hoher Energie aufgefaßt, sondern denen es auch gelungen wäre, das tiefe Gesetz durch alle Verhältnisse der Menschen und Nationen, frey von allem Wechsel der Vergangenheit und der Zukunft, lebendig in sich selbst, vom höchsten Prinzip bis zur letzten Folge hindurch zu führen und von dem Mittelpunkt ihrer eigenen Bildung die Menschheit zu begreifen, zu umfassen und darzustellen. Gewiß wird jeder, der sich über die bloß einseitige Übung des Scharfsinns zu dem Ideal seiner Wissenschaft, zu dem Ziel aller juridischen Evolutionen, deren äusseres Organ die Geschichte ist, erheben will, — sey es nun daß er auf dem Wege der Erfahrung mit der Bedeutung der zahllosen Erscheinungen der Welt oder ohne in dem unermeßlichen Drange der Bege-

benheiten selbst aufzutreten bloß der innern ernsten Betrachtung sein Leben widmet, und auf diesem Wege zu der Wissenschaft der Geschichte gelangt, — auf Punkte stoßen, wo er sich bey dem, wie es ist, nicht beruhigen kann. Jenes gänzliche Wohlbehagen in der beschränkten Sphäre des Gegebenen deutet wohl bald mehr, bald weniger auf eine gewisse Gleichgültigkeit oder Begränztheit hin, und das bemitleidende Lächeln des Kleinsinns über die Versuche und Vorschläge, wie die Forderung der Vernunft, immer und ewig gültig, wenn auch gleich noch nicht in den Versammlungen der Menschen geltend, realisirt werden könnte — als über vorübergehende Erscheinungen der Zeit, deren Fruchtlosigkeit sich ja durch die tägliche Erfahrung ausspreche, und welche daher auch mit der Zeit vorübergehen werden, spricht eine gänzliche Un-

bekanntschaft mit dem allgemeinen Gang jeder freyen Bildung aus.

Die Rechtswissenschaft hat sich um so mehr Glück zu wünschen, je mehr sich diese Erscheinungen drängen. Denn der Geist muß sich nothwendig in mehreren Umgestaltungen der Wissenschaft versuchen, um zu der letzten Form derselben zu gelangen.

Selbst das schmerzhafte Gefühl über die Phänomene unsers Zeitalters, immer ein Zeichen einer edleren Seele, soll uns nicht überwinden, unser Verhalten nicht der Audruck jener leidenden Empfindlichkeit seyn, welche nur den Schmerz fühlt, ohne Kraft genug zu besitzen, ihn durch Thaten zn überwinden. Anstrengung und Mühe, Feuer und festen Entschlusses bedarf es, um das zu schaffen, was jene nur träumt. Es ist ein Widerspruch durch Rükkehr in den Naturzustand, — soll dieser nicht der ganz rohe von aller

geistigen Bildung entfernte Naturzustand seyn, und dagegen hat uns die Natur schon verwahrt — durch Rükkehr in den Naturzustand sich die Realisirung desjenigen Zustandes zu denken, welchen die Vernunft fordert. Nur durch das Heraustreten aus der Herrschaft des blinden Instinkts wurde die ganze Reihe von Bildung möglich, welche man in jenen Naturzustand versetzen will, ohne sie selbst durchlaufen zu haben; mit der Befreyung von jeder Autorität des Instinkts mußte aber auch die ganze Summe von Schmerzen kommen, welche der Stachel aller Cultur sind, und die aus einem höhern Gesichtspunkt betrachtet nur als die Geburtswehen einer neuen Welt erscheinen. Es mußte eine Zeit kommen, welche das Ende zweyer Welten, der Welt der Dunkelheit, des religiösen und politischen Despotismus und der Klarheit — des Zwanges und der Freyheit, ohne selbst zu

einer oder der andern zu gehören vereinigt. Wenn sich gleich in der Epoche des Kampfes zweyer so verschiedener Welten einzelne Individuen der Menschheit auf eine höhere Stufe erhoben haben, als diejenige ist, welche die der allmähligen Befreyung vom blinden Glauben charakterisirt, wenn sie in ihrem Geiste die Grundzüge des Gemähldes entworfen haben, zu dessen Darstellung in seiner vollendesten Fülle Jahrhunderte vielleicht nicht hinreichend seyn möchten, ja selbst wenn diese große Schöpfung Einzelnen gelungen seyn sollte, ist denn darum ihre Überzeugung auch die der Welt, und welche verbindende Kraft hat denn jene für diejenigen, denen ein minder glücklicher Organismus es verwehrt hat, den steilen Weg des Wissens zu betreten, und diese Höhe geistiger Bildung zu erreichen. Wer löset die Verirrungen der Halbdenker, wer treibt von ihren Augen den

Nebel, wer hebt vor ihrem Blicke den Schleier, der über den Zügen jener mysteriösen Schrift schwebt, welche sich nur vor dem innern Auge des tiefen Denkers bedeutungsvoll entfalten? Die kindliche Einfalt die durch die mancherlei Krümmungen des menschlichen Erdenlebens unbefangen den sicheren Weg findet, und welche die Dichter der alten Welt besingen, ist nicht mehr, die Klugheit durch die oft unbegreiflichen Verwickelungen der Verhältnisse geblendet und die Urtheilskraft, welche nur zu oft und zu leicht das Gefühl irrig deutet, die Quelle des Widerspruchs und der Ungewißheit, ohne welche keine Sicherheit der Rechte gedenkbar ist.

Und wenn nun die positive Gesetzgebung bloß als Anwendung der Philosophie auf das Leben betrachtet wird, wenn sich die Philosophie gleichsam als Selbstgesetzgebung über das Positive erhebt,

wann würde für freye Wesen, die mit Freyheit sich unter das Gesetz begeben und als Freye unter ihm leben sollen, wann, frage ich, würde das Zeitalter gekommen seyn, in welchem die positive Gesetzgebung als für sie gültig und geltend angesehen werden könnte? Sie würde nicht gültig seyn, so lange noch unter den Denkern Kampf, so lange in dem Gesetzgeber selbst der letzte Funke eines Zweifels glimmte, und in dieser dämmernden Ahndung ein Lichtstrahl höherer Regionen der Wahrheit, wie ein Ton aus einer andern Welt, sein Innerstes anspräche, und vor Unrecht gleichsam warnte.

Aber selbst dann noch nicht, wenn die Philosophie des Rechts gereift seyn würde zur Vollendung, und der Streit der Meinungen und Systeme unter den Gelehrten sich in Friede und völlige Übereinstimmung geendet hätte, selbst dann noch nicht, denn auch ihre vereinte Überzeu-

gung dürfte und könnte den fessellosen Geist des Einzelnen nicht binden, denn selbst der erzwungene Weise ist Sklav. Nur dann, wenn die ganze Menschheit durchgedrungen wäre durch alle Verirrungen und Labyrinthe zur klaren Anschauung der Idee des Rechts, in allen Verhältnissen, dann würde die philosophische Rechtslehre allgemeine Gültigkeit haben, und an die Stelle der positiven Gesetzgebung würde dann die politische Kunst, bloß als Führer und Rathgeber bey der Anwendung der Ideen auf alle individuellen Conjuncturen der Verhältnisse in der Sinnenwelt oder Wirklichkeit treten.

Dieser nothwendigen Steigerung der Gültigkeit des Gesetzes auf eine so entfernte Zukunft sucht auch wohl diese Theorie dadurch zuvorzukommen, daß sie die verbindende Kraft des Gesetzes nicht in das Gesetz selbst setzt, sondern die Gültigkeit des Rechtsbegriffs aus der sittli-

chen Bestimmung des Menschen ableitet. Das Gesetz selbst ist für sie der bloße Interpret des Rechtsgesetzes der Vernunft in individuellen Fällen und die Kraft des positiven Gesetzes fließt nach ihr aus dem Sittengesetz. Nicht das positive Gesetz, sagt sie, verbinde zur Aufrechthaltung der Rechtssphären, sondern das sey es: jeder Mensch müsse einen gewissen Wirkungskreis haben, in welchem er ungestört und äusserlich frey handeln könne, wie er wolle; um aus seinen eigenen freyen Handlungen innerhalb dieses Gebietes den Grad seiner eigenen sittlichen Bildung erfahren und dieselbe erhöhen zu können.

Äusseres freyes Handeln zur Existenz eines sittlichen Wesens als solchen und zu seiner Cultur unentbehrlich, müsse daher diese Sphäre, die Bedingung aller sittlichen Cultur jedem sittlichen Wesen derselben Welt heilig und unverletzlich seyn. Auf dieser moralischen Verbindlichkeit oder

auf dem Sittengesetz beruhe die verbindliche Kraft des Rechtsbegriffs, die Heiligkeit der ursprünglich jedem Menschen zukommenden Rechtssphäre.

Unleugbar ist es, daß die Moral selbst bey der Befolgung des positiven Gesetzes, bei der Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten einen Beweggrund fordere, der auch vor ihren Richterstuhl ohne Schaamröthe gezogen werden könne, allein man blicke umher auf die Phänomene unserer Zeit, und lege sich dann selbst die Frage vor, wie würde es um die Gewißheit und Sicherheit der Rechte stehen, wenn hierauf die verbindende Kraft des Rechtsgesetzes beruhte. Würde nicht der Streit der Meinungen auch hier denselben Einfluß gewinnen, denn auch die moralische Verbindlichkeit würde in jedem Einzelnen von der klaren wissenschaftlichen Einsicht oder von der Unfehlbarkeit des Urtheils abhängen, und das Gesetz,

welches hier als Lehrer auftreten sollte, würde ohne innere eigene Überzeugung keine Richtschnur der gedachten moralischen Verbindlichkeit eines freyen Wesens seyn können.

Das tief gefühlte Bedürfniß mehrerer Anstalten im Staate deutet darauf hin; ein strengeres Verfahren, als dieses: aus willkührlich aufgestellten Sätzen Folgerungen abzuleiten und Resultate zu deduciren, welche vorgefaßten Meinungen oder der vorhergegangenen Absicht natürlich entsprechen müssen, — und ein unbefangenes Streben, das Vorurtheil abzulegen daß so manches wesentlich sey, woran wir uns nun einmal von Kindheit auf gewöhnt haben, und den Verhältnissen, in welchen wir uns befinden, einen gewissen Einfluß auf unser Urtheil zu benehmen, wird und muß uns von selbst auf die Bemerkung hinführen, daß manche Verbindlichkeiten des Menschen als eine soge-

nannte Liebespflicht angesehen werden, welche es in der That an sich nicht sind, und daß der Grund dieser Ansicht nicht in der Sache selbst, sondern unmittelbar auf der Stufe, auf welcher sich die gegenwärtige Rechtsorganisationen befinden, mittelbar auf dem Geiste unsers Zeitalters beruhe. Wie manches findet sich vor, wovon selbst der Edlere, obgleich durch die Untiefe des menschlichen Jammers erschüttert, doch wähnt, daß es im Staate nicht geboten werden könne, — wobey der Ungebildete oder Verbildete, seine äussere Handlungsweise mit dem Gesetz vergleichend, sich damit beruhigt, daß es eben nun einmal nicht anders sey, wobey es doch bloß auf eine mehr oder minder willkührliche Gränzscheidung der Moral und des Rechtsgebietes ankommt, und welches, ob es gleich in neuern Zeiten häufig gegen die Vorschläge, daß der Staat es in das Gebiet rechtlicher Ver-

bindlichkeiten aufnehmen solle, vertheidigt worden ist, aus einem höhern Standpunkt betrachtet bloß als rechtliche Verbindlichkeit auftritt. Wenn nun schon die bloße Erweiterung des Rechtsgebietes so viele Gegner hat, wenn die Freude und das Wohlbehagen so unverkennbar ist, darüber, daß es ein Gebiet gäbe, in welches der Staat um des Herzens Härtigkeit Willen nicht eingreifen könne, wie vielmehr würde jener gedachte Streit über die Rechtsgebiete mit der Annahme, daß die Gültigkeit des Gesetzes auf jener moralischen Verbindlichkeit beruhe wiederkehren. Der Staat würde selbst der Beharrlichkeit des bösen Willens keine Gränze stecken können, der Begriff des Rechts würde nicht mit Nothwendigkeit herrschen und sollte er dieses, so müßte der physische Zwang des Staates eingreifen in eine ihm entlegene Sphäre, er würde zur Erfüllung einer Verbindlichkeit zwingen,

wozu

wozu er selbst nicht berechtigt wäre. Und das Recht muß sich doch erzwingen lassen, wenn auch kein Mensch einen guten Willen hätte, und darauf geht eben die Wissenschaft des Rechts hinaus, eine solche Ordnung zu entwerfen. Ferner, da das Sittengesetz sehr oft die Ausübung eines Rechts verbietet, das darum noch nicht aufhört ein Recht zu seyn, da das Sittengesetz jede Handlung ernst und unbedingt ergreift, das Rechtsgesetz den Gebrauch des Rechts blos erlauben aber nicht gebieten kann, würde nicht, wenn die verbindende Kraft des Rechtsgesetzes aus dem Sittengesetze abgeleitet wird, die Quantität der Gültigkeit des Rechtsgesetzes verkannt; würde nicht das Recht zu zwingen, welches als blosses Recht eben auf dieser Quantität des Rechtsgesetzes, wodurch dasselbe nur eine gewisse Sphäre einschließt und alles frey liegen läßt, was ausserhalb derselben lieget, be-

ruht, — würde nicht das Recht zu zwingen durch diese Deduction sogleich in eine Pflicht verwandelt; das Rechtsgesetz würde da gebietend werden, wo es nur schweigen, erlauben und das übrige der Willkühr des Berechtigten überlassen muß.

## Staatsgrundvertrag. Rechtsgültigkeit.

Die dritte oben angedeutete Theorie weicht von den beiden beschriebenen ab; sie baut die Gültigkeit des Gesetzes nicht auf das Naturrecht als eine Wissenschaft vor und außer dem Staate gültiger Rechte, sondern sie begründet die Gültigkeit des Gesetzes durch die blosse Form wie es entstanden, durch die Verabredung durch den Vertrag, welche sie als an sich und schlechthin gültig ansieht.

Mit der verschiedenen Ansicht dieser Verabredung bilden sich selbst wieder

zwei verschiedene Theorieen über die Entstehung des Gesetzes oder des Staats, nemlich die der historischen und die der juridischen Entstehung des Staats. Die erstere enthält die Betrachtung des Menschen vor dem Staat, und seiner physischen und geistigen Natur, die Veranlassungen, welche den Menschen bewegen sich überhaupt in Gesellschaft, sowohl die der häuslichen als die der Staatsgesellschaft zu begeben und die Veränderungen, welche durch diesen letzten Schritt an seinem metapolitischen Zustand sich ergeben. Sie beginnt daher mit einer Beschreibung des Urzustandes des Menschen, welcher, selbst nur durch Abstraction aufgefunden, sich in der Geschichte nicht nachweisen läßt. Wenig noch findet sie ihn sowohl im Geistigen als Körperlichen von dem Thiere unterschieden; seine Bewegungen und Empfindungen, sein Streben nach Seyn und

Wohlseyn, sein Sträuben gegen Schmerz, fast alle seine physische Bedürfnisse hat er mit dem Thiere gemein.

Im Gefühl seiner vollbürtigen Kraft ist er frey, allein doch zu schwach um als einsamer Naturmensch seine Bedürfnisse zu befriedigen. Theils das quälende Gefühl des Hungers, welchen die Fruchtbarkeit des Bodens nicht hinlänglich durch Baumfrüchte, Pflanzen und Wurzeln befriedigt, und welches ihn zur Jagd nöthigt, theils die Furcht vor unbegreiflichen Naturerscheinungen, vor Thieren und andern feindlichen Bewohnern derselben Gegend, insbesondere der Trieb zur Gesellschaft, welchen die Natur schon in den Menschen gelegt hat, treiben ihn an, seine einsame Stätte zu verlassen und sich an andre seines Gleichen anzuschliessen. Einzelne vereinigen sich zu kleinen Gesellschaften.

Die Beschwerlichkeiten der Jagd, die

immerwährende Sorge für die Zukunft, die Leichtigkeit zahme Thiere an sich zu gewöhnen und die Bemerkung der eignen Fortpflanzung beysammenlebender Thiere, endlich die Entdeckung der Möglichkeit ihrer Benutzung ohne sie zu tödten, führen ihn auf die Viehzucht. Er wird Hirt; er lebt von animalischer Nahrung, aber er sorgt für die Erhaltung und Vermehrung der Thiere. Zwar kennt er schon größere Bequemlichkeiten des Lebens, als der Jäger, allein der Unterhalt seiner Heerde macht es ihm doch immer noch nothwendig zu wandern, da der Boden ohne vorhergehende Pflege meistens nicht hinreichende Nahrung liefert, und die Furcht vor den Angriffen des Jägers ihn noch immer abhält, sich Vorräthe zu sammeln.

Übertragend die Idee der Vereinigung mehrerer Thiere auf einen gewissen Distrikt auf die Pflanzennatur bildet sich

die dritte Stufe der Cultur, die des Landbaues. Das Charakteristische derselben ist das Pflegen und Ziehen der Vegetabilien sowohl unmittelbar für den Menschen als auch für das Thier. Er zerfällt in den Ackerbau, die Erhaltung und Vermehrung gewisser Pflanzen, deren Saamen man zur Nahrung gebrauchen kann; den Obstbau, welcher perennirenderen Pflanzen, die um der Frucht oder des Saftes Willen gebaut werden, betrift, und den Wiesenbau, die Pflege von Grasarten, deren Blätter zum Unterhalt gebrauchbar sind. Obgleich die Erfindung von Werkzeugen dem Landbauer die Beschwerden bei der Bearbeitung des Landes erleichtert, so bleibt doch diese Vorbereitung immer noch sehr mühsam, und macht das Bedürfniß um so dringender, das Grundstück, welches er für sich und seine Familie bebaut hat, und an welches er nun geheftet ist, —

den Genuß der auf demselben reifenden Früchte, den glücklichen, aber so manchen Unfällen insbesondere der Witterung ausgesetzt gewesenen Erfolg seiner Arbeit gegen alle feindlichen Angriffe gesichert zu wissen. Die Furcht vor ihren natürlichen Feinden, den Hirten und Jägern veranlaßt daher die Familien der Landbauer zu ihrer allgemeinen Sicherheit näher zusammen zu rücken, allein eben die mancherley Berührungspunkte, in welche sie durch ihre nunmehr aneinander angränzenden Ansiedelungen gerathen, bilden eben so viel Gelegenheit zu Streit und Zwietracht; ihre Absichten durchkreuzen sich, die Kreise ihre reellen Thätigkeit greiffen in einander ein, der Privatbesitz wird selbst durch den benachbarten Landbauer gefährdet, gestört.

Wer soll nun die Streitigkeiten schlichten, die Gebiete bestimmen und dem Schadensersatz seine Gränze stecken? Wer

in der gemeinschaftlichen Sache Anführer seyn, und zur Befolgung aller gemachten Einrichtungen unwiderstehlich zwingen können. Zum Depositair dieser bedeutenden Vorrechte erhob vielleicht die List den Schlauen, oder die Gewalt denjenigen, welcher seine schon im Kampfe mit den Thieren erprobte Kraft und Überlegenheit auch hier geltend zu machen wußte. So bildeten sich vielleicht die ersten Keime einer bürgerlichen Verfassung. Allein theils sind die Documente hierüber zu dunkel, theils würden selbst Documente solchen Innhalts bey der Frage über das Recht, mit welchem er sich in dem Besitz dieser Vorrechte befinde, bey der Frage über die rechtliche Begründung der von ihm gemachten Gesetze verstummen. Welche Sanction hätte denn die Gewalt oder die List, was erhob sie dann zum Rechte? Übte vielleicht das Jahr diese heiligende Kraft?

Diesem Bedürfniß abzuhelfen, wurde man auf eine subjective Willensbestimmung Aller als Prinzip der Gültigkeit des Gesetzes, oder Historischgeltenden getrieben, welche als allgemeiner Wille die juridische Gültigkeit der mancherlei positiven Bestimmungen rechtfertigen soll. Es ist ein Vertrag Aller mit Allen, der Staatsgrundvertrag, der aber bald als historische bald als philosophische Hypothese auftritt. Nach der ersten Ansicht sucht man in der frühesten Geschichte der Nationen einen solchen Vertrag wirklich auf; da aber die Geschichte diesen Erwartungen nicht entspricht, so soll wohl gar eine historische Hypothese die Stelle eines historisch nachzuweisenden Factums vertreten. Nach der zweiten Ansicht gesteht man zwar ein, daß es eine vergebliche Mühe sey, diesen gedachten Staatsgrundvertrag in der Geschichte nachweisen zu wollen, allein man nimmt ihn als

eine bloße Idee eines Vertrags an, welcher, obgleich die Geschichte ihn in keinem Zeitpunkt reell ausgesprochen habe, da nun einmal Staaten vorhanden sind, doch angenommen werden müsse, um einen Rechtsboden zu haben, auf welchem man fortbauen könne.

Allein — welche verbindende Kraft hat denn vorerst jene historische Hypothese, selbst als historische Thatsache angenommen, für die spätern Nachkommen jener Paciscenten? Welche juridische Verbindlichkeit liegt denn diesen ob, jenen Vertrag ihrer Vorfahren, wodurch das Gesetz, welches sie jetzt binden soll, erst gemacht, oder das historisch Geltende erst zum juridisch Gültigen erhoben werden sollte, selbst als Gesetz anzuerkennen? Dieselbe Einwendung findet gegen die zweyte Ansicht eben so gut statt wie hier, dazu kömmt aber: welche Grundlage juridischer Gültigkeit kann denn der Staats-

grundvertrag, wenn er als eine bloße Idee gedacht wird, für die Wirklichkeit, für das Leben und die Verhältnisse der Menschen in der Welt haben? ein Vertrag, der hier als philosophische Hypothese auftritt und der, da er auf alle Verfassungen und Gesetzgebungen in Beziehung gesetzt werden kann, seiner Natur nach gehaltlos, leer und blos formal seyn muß. In beyden Fällen ist es endlich doch bloß die Handlung des Vertragens an sich, welche der reellen Gültigkeit des Gesetzes, der mannigfaltigen Bestimmung des positiven Rechts zum Grunde gelegt wird.

Es entsteht daher die Frage ob die Gültigkeit des Gesetzes hierauf, auf der Handlung des Vertragens an sich beruhen könne und wenn dieses seyn soll, ob dem Vertrag an sich, ohne alles Gesetz, welches zu dessen Erfüllung verbindet, eine rechtlich verbindende Kraft zukomme.

Daß die Frage: ob die Verträge schon an sich, und ohne alles Gesetz nicht bloß eine moralische Verbindlichkeit, welche hier nichts gelten kann, sondern ein äusseres Zwangsrecht begründen, welche von so vielen und aus so mancherley Gründen bejahend beantwortet ist, deren Theorieen, »so mühselig sie auch sind, »doch immer vergebliche Bestrebungen »der Rechtsforscher« bleiben werden, hier nothwendig eingreife, erhellet aus dem, was schon am Schlusse des ersten Abschnitts dieser Abhandlung angegeben worden ist. Der Begriff des Rechts soll über freye Wesen herrschen, er soll Gesetz werden. Dieß kann er da das freye Wesen, als solches, nur seinem eignen Begriffe gehorchen kann, nur dadurch, daß Alle diesen Begriff als allgemein gültig anerkennen; also durch wechselseitige Übereinstimmung Aller. Dieses Übereinkommen spricht sich nur aus im

Vertrag. So wie aber oben der Begriff des Rechts in der zweyten Epoche des Naturzustandes nur als Forderung auftrat und auftreten konnte, so findet sich auch hier, daß, wenn die Gültigkeit des Gesetzes bloß auf der Handlung des Vertragens an sich schon beruhen soll, zwischen der Wechselseitigkeit des Versprechens und der Annahme, der Forderung und dem wirklichen Ausdruck derselben in der Sinnenwelt nothwendig ein Causalzusammenhang statt finden müsse. Hier, wo die Thätigkeit des Geistes in die Erscheinung wirkend eingreift, hier ist der Anfang und das Ende des Rechtsgebietes; hier ist aber auch der Punkt, aus welchem erhellet, daß einem Vertrag, dessen Gültigkeit bloß und allein auf der Handlung des Vertragens beruhen soll, nur eine hypothetische Gültigkeit zu kommen könne, welche durch nichts

getragen, den Grund ihrer eigenen Auflösung in sich selbst trägt.

Jener geforderte Causalzusammenhang findet er denn wirklich statt? Hängt denn nicht, so wie oben die durch die Rechtsforderung geforderte wechselseitige Beschränkung der Freyheit, so auch hier die Erfüllung des Vertrags vor dem Gesetz nicht noch bloß von der freyen Willkühr des Vertragenden ab? Ist nicht sie allein das vermittelnde Band zwischen der Wechselseitigkeit des Begriffs und dem wechselseitigen Ausdruck desselben in der Sinnenwelt und trägt nicht jeder Vertrag vor dem Gesetz, eben deswegen, den Keim seiner eignen Vernichtung in sich?

So ungewiß es nemlich ist, ob von dem einen Paciscenten die Erfüllung des Versprechens geschehen werde, so ungewiß ist auch auf der andern Seite die Verbindlichkeit zur Leistung desjenigen

was im Vertrag versprochen wurde; denn diese Verbindlichkeit ist bedingt durch die Leistung des andern. Nur unter der Bedingung, daß von der andern Seite der Vertrag erfüllt werde, ist von dieser Seite überhaupt etwas gesetzt. Da aber jene Leistung keinesweges gesichert, und diese Ungewißheit wechselseitig ist, so dürfte es wohl keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß durch die bloße Form des Vertrages an sich jener geforderte Causalzusammenhang zwischen gegenseitigem Versprechen und wechselseitiger Erfüllung keineswegs mit dem Vertrag schon gesetzt sey, sondern daß er selbst zu seiner Gültigkeit das Gesetz als Ausdruck dieses Causalzusammenhanges erfordre, — das Gesetz, welches durch ihn selbst erst begründet werden soll, daß also die Gültigkeit des Gesetzes selbst sich nicht bloß auf die willkührliche Bestimmung, auf die Handlung

des

des Vertragens gründen können, sondern daß das Prinzip der Rechtsgültigkeit höher liegen und die Lösung jenes Widerspruchs aus derselben Quelle, aus welcher er selbst hervorgieng, hervorgehen müsse.

Aus der innersten Quelle seiner selbst, aus der immer regen Thätigkeit seines Geistes das Bild einer Zukunft hervorrufend, sucht der Mensch die frey entworfenen Zwecke in der Welt, in welcher er lebt, zu realisiren, und einwirkend auf die Sphäre seiner Umgebungen auszudrücken die Freyheit seines Geistes in der Natur. Mit diesem Streben ist dasjenige nach Unabhängigkeit von aussen, also nach einer Sphäre in der Sinnenwelt, innerhalb deren Gränzen er frey handeln könne innigst verbunden. Diese Sphäre und der Vertrag, wodurch ihm dieser Wirkungskreis, dieser Spielraum seiner reellen Thätigkeit zu Theil

würde, ist seine nothwendige Voraussezung, wenn er in der Menge ihn umgebender Menschen seine Freyheit soll ungestört äussern können. Der Vertrag — denn nur durch ein Vertragen, durch ein freyes Übereinkommen, gegenseitiges Versprechen und Annehmen können diese Sphären der ungestörten Wirksamkeit von freyen und für freye Wesen bestimmt werden, — allein so gewiß als die Äussetung der Freyheit dadurch bedingt ist, daß jene Voraussetzung mit Nothwendigkeit eintreten werde, so gewiß fordert jedes freye Wesen, damit es selbst verständigerweise Zwecke seiner reellen Thätigkeit entwerfen könne, daß es mit völliger Sicherheit darauf rechnen könne, daß jener Causalzusammenhang zwischen dem Vertrag und seiner Erfüllung statt habe.

Mit diesem Vertrag, dessen Erfüllung wechselseitig bedingt sey, durch welchen

aber auch die freye Einwirkung auf die Sinnenwelt, und die Wechselwirkung freyer Wesen auf einander bedingt ist, müßte also auch die Realisirung desselben zugleich gesetzt seyn. Die Wechselbedingung und die Wechselerfüllung müssen zusammenfallen. In der Form des Vertragens an sich war dieser Causalzusammenhang nicht zu finden. Soll dieser Causalzusammenhang daher statt finden, wie ihn das freye Wesen fordert, so müßte er so beschaffen seyn, daß das freye Wesen so gewiß es dieses ist, gar nichts anders wollen könne, als eben die Erfüllung dieses Vertrags. Hierauf, und hierauf allein, als der letzten Quelle, beruht die Gültigkeit des Vertrags, welcher Staatsgrundvertrag heißt. Der freye Mensch muß, so gewiß er frey ist, und als Freyer unter freyen Menschen leben will, so gewiß er die Freyheit Aller anderen anerkennen muß, wenn er selbst

als freyer von ihnen allen anerkannt und behandelt werden will, diesen Vertrag, wodurch das wechselseitige Interesse der Freyheit der Individuen so mit einander verknüpft wird, daß es nothwendig zur Einheit übereinstimmt, und die Erfüllung dieses Vertrages nothwendig wollen. Das Interesse an seiner eigenen Freyheit, seine Persönlichkeit ist der letzte Träger, auf welchem die Gültigkeit dieses Vertrages beruht.

Mit der aus der Natur eines freyen Wesens entspringenden Rechtsforderung ist auch zugleich die Forderung dieses Vertragens gegeben. Die Form der Rechtsforderung sowohl als die des Vertrags ist Wechselbedingtheit der Forderung und Anerkennung, nur daß diese in jener allein subjektiv bleibt, sich nur in dem Begriffe des Individuums findet, durch den Vertrag aber in eine wirkliche reale Wechselbestimmung übergeht. Durch diese Wech-

selwirkung bilden sich die einzelnen, mit der Form der Rechtsforderung als formaler Bedingung der gesetzlichen Gültigkeit übereinstimmenden, wenn gleich ihrem realen Gehalte nach noch mangelhaften Versuche der Menschheit zur Construktion einer vollendeten Rechtsorganisation. Die ganze Reihe unvollendeter Rechtsorganisationen von dem ersten Keim bis zum Ideal des Staats ist nichts als eine Evolution der Menschheit aus dem ungefesselten Naturzustand zum vollendeten Recht; alle Epochen dieser selbstständigen Bildung neue Erscheinungsweisen des Staatsgrundvertrags, welcher selbst noch nicht geschlossen, sondern im Werden, im Fortbilden zu jener Vollendung begriffen ist, in welcher die Philosophie des Rechts ihn ideell zu konstruiren hat. Ihre Rechtfertigung vor der Vernunft erhalten sie durch das Gesetz aller Cultur, indem sie als Übergänge der Menschheit vom rohen

Naturzustande zum ewigen Frieden betrachtet werden. Ihre provisorische Gültigkeit im Leben erhalten sie dadurch, daß sie der ursprünglichen von aller freyen Wechselbestimmung unabhängigen Rechtsforderung ihrer Form nach entsprechen, ohne welche eine Gemeinschaft freyer Wesen, eine freye Wechselwirkung durch den Begriff gar nicht gedenkbar ist. Diese Rechtsforderung ist in Bezug auf sie die formale Bedingung ihrer Rechtlichkeit, an sich aber leer. Ihren möglichen Gehalt erhält sie durch den Staatsgrundvertrag, durch die fortschreitende freye Wechselwirkung, deren Resultat sich als der gemeinsame Wille Aller, insofern sie als freye Wesen betrachtet werden, ausspricht. Nicht als Summe der bloßen Willkühr der Einzelnen, sondern als derjenige Wille, der sich nothwendig bey Allen freyen Wesen als solchen, finden muß. Der objektive repräsentative

Ausdruck dieses gemeinsamen Willens, oder dessen, worin sie alle nothwendig übereinstimmen müssen, ich meine den Rechtsbegriff, ist das Rechtsgesetz. Die ganze Gesetzgebung, so wie alle Modifikationen derselben beruhen auf dieser fortgesetzten Repräsentation, aussprechend die fortschreitende Entwicklung und Ausbildung des Rechtsbegriffs im Leben.

So wie aber die Cultur, und das Zeitalter vom Volke zum Volke wandert, so können auch die Gesetzgebungen, welche immer das Abstrakt ihrer besonderen Zeit sind, sich nicht alle gleich seyn, und die Gesetzgebung der einen Nation nicht der Maaßstab für die Gesetzgebung einer andern Nation enthalten, welche vielleicht in derselben Weltzeit auf einer ganz andern Stufe, als jene, sich befindet.

Zeiten gebähren Zeiten; neue Zeitalter stehen auf den ältern, und die lebenden Generationen auf den Gräbern der

verblichenen. In dem stillen Flusse der Zeit muß sich daher auch die Gesetzgebung einer Nation ihrem Gehalte nach immer verändern und ausbilden. *)

---

*) Von unendlichen Gewinn würde für jeden Staat eine historisch-kritische Darstellung seiner gegenwärtigen Sozialverhältnisse seyn, theils, da jede Staatsverfassung das Resultat der frühern Geschichte jedes Staates ist, um das Zufällige oder vielmehr Besondere der rechtlichen Verfassung eines jeden Staats von dem Allgemeinen in jeder bestehenden Verfassung sich vorfindenden genauer zu unterscheiden, theils, um die Stufe der Ausbildung des Staats unsers Zeitalters zu bestimmen. Zur Verständlichkeit dieser Darstellung wird aber nothwendig vorausgesetzt, daß man über den Begriff des absoluten Staats, als dem Ideale, und über die Ansicht der Geschichte selbst vorerst einig ist.

Wenn wir die Vernunft als das Grundgesetz alles menschlichen Erdenlebens, welche sich in der Kindheit des menschlichen Geschlechts als dunkles Gefühl, als In-

Das Leben der menschlichen Gattung ist nie sich allenthalben gleich, so daß es

---

stinkt ausspricht — und die Geschichte des menschlichen Erdenlebens nicht als eine Evolution der Vernunft aus Vernunftlosigkeit, sondern als eine Evolution der Gattung aus jenem Vernunftinstinkt, dem Stande der Unschuld zur Freyheit durch Abstreifung alles blinden Glaubens an Autorität betrachten, so deuten die Phänomene des Zeitalters, in welchem die Gattung, da wo sie auf der Höhe desselben steht, sich befindet, auf den Mittelpunkt der gesammten Zeit hin. Die Vernuuft, ob sie als dunkler Instinkt sich offenbart, oder mit gebietender Autorität aufgrdrungen wird, ob sie als Wissenschaft klar ist oder als Kunst ins Leben einwirkt, — in welcher Gestalt sie sich auch offenbart, *immer ergreift sie das Eine Leben der Gattung als solcher.* Auf sie geht das höhere Leben der Vernunft, sein Element ist die Idee; ausströmend in die Materie, schafft sie, die schöne Kunst. Ob nun der körperliche Ausdruck eines in Anschauung der Idee verlornen Menschen in Marmor

immer so gewesen wäre, wie es jetzt ist, und daß es immer so bleiben würde, noch

---

fixirt oder auf Flächeu abgebildet werde, oder ob die Bewegung geistiger Gemüther in Tönen ausgedrückt werde, immer ein Ausströmen der Urthätigkeit in Materie damit die Generationen das Würdige empfangen. Ausströmend in die Verhältnisse der Menschen und Nationen erzeugt sie Heroen, — ausströmend in die Construktion der Welt aus sich selbst, entfaltet sie die Wissenschaft, ausströmend in das Bewußtseyn der Gottheit verklärt sie Religiosen entflammt von Begeisterung, hinschwebend in die ewige Welt, freudig daß über dem Erdbegräbnisse ihres freyen Herzens bessere Nationen aufblühen werden. Wir können ihre Höhe uicht beweinen, nur bewundern und in dieser ernsten Verehrung liegt schon die stillschweigende Anerkennung des höheren vernunftmäßigen Lebens, wenn es im Bilde, oder in der Vorstellung an uns kömmt, so wie es unendliche Seeligkeit demjenigen gewährt, der in ihm lebt, und für die Welt und Nachwelt wirkt; dessen individuelles Daseyn in ihm verschlungen

hängt es ab vom blinden Ungefähr, son- es rückt vorwärts nach dem Ziele, daß

---

wird, und kühn alles fremde Urtheil verachtend durch seine großen Thaten die Huldigung der Menschheit erzwingt. Alles Große und Gute, worauf unsre gegenwärtige Existenz sich stützt ist lediglich dadurch wirklich geworden, daß edle Menschen ihre Individualität, ihren sinnlichen Lebensgenuß der Gattung opferten, und Annäherung zu diesem Leben sind schon die Gefühle der Sympathie fremder Schmerzen, der Freundschaft, der Liebe, die zarten Regungen des Herzens, Gefühle die um so erhabener werden, mit desto größerer Aufopferung der Persönlichkeit sie verknüpft sind. Sie sind der Vorhof, die Weihe zum höheren Leben in der Idee welche selbstständig sich fortwindend durch den Einen Strom der Zeiten das Leben der Gattung als solcher umfaßt. »Es giebt, sagt Jean Paul, gewisse köstliche »Wonneminuten, ach warum nicht Jahre, wo »eine unaussprechliche Liebe gegen alle mensch»liche Geschöpfe durch unser ganzes Leben »fließt, und unsre Arme sanft für jeden »Bruder aufthut.«

die Gattung alle ihre Verhältnisse mit Freyheit nach der Vernunft regle und

---

Wenn diese einzelnen Edlen ihrem Zeitalter vorangegangen sind und noch vorausgehen, so waltet dagegen in der Masse des Ganzen das dem vernunftgemäßen Leben entgegengesetzte Prinzip: individueller sinnlicher Genuß als Triebfeder alles Handelns. Ihm, dem Zeitalter, abstreifend alle Autorität des Instinkts, verwandelt sich nothwendig die Gattung in ein bloßes leeres Abstrakt, das nicht existirt als im Begriffe; es hat nichts als nackte Individualität, persönliche sinnliche Existenz der Individuen. Sollte es nicht unverkennbar seyn, daß diese sinnlich egoistische Triebfeder in der Grundlage unserer Sozialverhältnisse, in dem besonders Eigenthümlichen derselben in seiner gegenwärtigen Gestalt sich selbst zur Theorie erhoben hat, und daß dieses Phänomen des Zeitalters mit ihm vorübergehen werde, wiewohl das Zeitalter unter diesem Gedanken beinahe erliegt, und sich dagegen sträubt; ist es aber nicht eben so nothwendig daß alle Bemerkungen hierüber parador gehalten wer-

ins Leben eine. So wie die Philosophie des Rechts die juridische Welt in ihrer vollendetesten Gestalt ideell zu konstruiren hat, so stellt die Geschichte als das äußere Organ den ganzen Prozeß der juridischen Evolution bis zu dem letzten Akte dar, in welchem nothwendig der Staat als Indifferenzpunkt der Freyheit und Nothwendigkeit auftritt, in welchem sie beyde sich ganz durchdringen, in welchem Gerechtig-

---

den, weil man von ihm, als einem Hauptphänomen des Zeitalters doch nur zum Zeitalter sprechen kann.

Wenn die Schilderung unsers Zeitalters eines tiefen Denkers, dessen sich bisher nur ein kleineres Publikum zu erfreuen hatte, der Welt mitgetheilt seyn wird, so wird auch die Rechtswissenschaft sich darin bedeutender Winke und Aufklärungen über den Staat unsess Zeitalters zu erfreuen haben, und diese Episode des Verfassers, welcher jener beizuwohnen das Glück hatte, verständlicher seyn.

keit und Menschlichkeit nothwendig coincidiren.

Daß der Rechtsbegriff seiner realen Bedeutung nach in der Gesetzgebung noch nicht vollendet ausgebildet sey, ist kein Vorwurf für die Gesetzgebung, denn sie ist erst in ihrer Entwicklung begriffen. Unverkennbar aber ist, daß es ihr Bestreben seyn müsse, denselben in allen Beziehungen auszubilden, und daß sie sich vor der Vernunft nicht zu rechtfertigen vermöge, wenn sie durch die Unterdrükkung der freyen Äusserung der Ideen, welche selbst über das Gebiet des Rechts weit erhaben sind, das Fortschreiten dieser Bildung in ihren Elementen vernichtet.

Daß aber der Rechtsbegriff selbst in seiner bestehenden Ausbildung noch nicht allgemein durch Freyheit und mit Nothwendigkeit über die Bürger herrsche, ist der nothwendige Erfolg eines Zeitalters, in welchem der Egoismus der innern Frey-

heit, — nicht der, der Sinnlichkeit, welcher nach individuellen Seyn und Wohlseyn strebend, nur seine eigenen von dem der Gattung so weit entfernten Zwecke verfolgt — noch nicht zum klaren Bewußtseyn gelangt ist. Daß in der Geschichte des menschlichen Erdenlebens eine Epoche kommen mußte, in welcher die Menschen abstreifend alle Reste politischer oder religieuser Autorität, ohne noch in das Zeitalter der Vernunfterkenntniß übergetreten zu seyn, gegen Pflicht und Recht gleichgültig sind, ist nothwendig, wenn die Menschheit sich mit Freyheit unter die Fesseln des Gesetzes begeben soll. Der Charakter dieses Zeitalters hebt aber darum weder die Gültigkeit des Rechtsbegriffs noch die beschriebene Begründung an sich auf, sondern er rechtfertigt nur den Zwang, welcher so wie das Gesetz doch immer auf der innersten Natur freyer in Gemeinschaft lebender Wesen beruht;

den Zwang, mit welchem gegenwärtig der Rechtsbegriff über die Menschen herrscht, welcher aber noch nicht zur völligen Identität mit Freyheit gelangt ist, der daher als bloße Nothwendigkeit noch erscheint. Denn er allein bildet das reale Mittelglied zwischen dem gänzlich gesetzlosen Naturzustande, und der vollendeten Organisation des Rechts. Er allein löset die Aufgabe, daß ein rechtlicher Zustand, der durch freye Wechselwirkung geschaffen werden soll, seinen Anfang nehmen solle, obgleich diese Wechselwirkung ihn selbst schon voraussetzt; daß ihm also, wenn jene Wechselwirkung statt finden soll, ein rechtlicher Zustand vorausgehen müsse, welcher durch Nothwendigkeit erhalten werden muß. Eine Nothwendigkeit, welche daher selbst nur als vorübergehende Erscheinung ihre historische Bedeutung erhält, und deren geheimer Träger doch immer die Persönlichkeit der Individuen ist. Eine

Noth=

Nothwendigkeit, welche weder als blosse Naturgewalt, anarchisch, noch ausgehend von der Einheit des Begriffes: Willkühr und unbedingte Unterwerfung, welches die Form alles Rechts, eine freye Wechselwirkung der Individuen, gerade durchbrechen würde, — despotisch herrschen darf, sondern durch das Interesse der Freyheit die Beschränkung derselben motiviren muß, und die Zweckmäßigkeit und die Rechtmäßigkeit ihrer zwingenden Gewalt selbst nur aus dem Selbstzweck der Persönlichkeit der Staatsbürger, als ihrem letzten Prinzipe herleiten und durch sie begründen kann.

Daß endlich die Forderung der Vernunft einen rechtlichen Zustand zu errichten an die ganze Menschheit ergehe, daß ihre Realisirung an und für sich möglich sey, ist wohl nie, ob sie aber werde realisirt werden, desto mehr bezweifelt worden. Und dieses aus dem Grunde, weil alle historisch aufzuweisenden Versuche noch

so sehr mißlungen sind, und weil selbst den Männern, derem Geiste diese überschwenglich große Idee lebhaft und ernst vorschwebte, bey dem Gedanken an die Ausführung ganz unübersteigbare Hindernisse aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur begegneten. In der That, es war nicht anders zu erwarten. Alle jene Versuche und Vorschläge fallen in eine Zeit, in welcher nur die gigantische Idee einer Universalmonarchie über die ganze Erdfläche, oder doch nur einiger weniger Monarchieen über die einzelnen durch die Urgränzen der Natur, Bergketten, Meere, Wüsten, Zonen getrennte Erdtheile, — immer noch Klüfte, welche die rastlose Thätigkeit des menschlichen Geschlechts mit kühnem Fuße zu überschreiten vermag — oder, die absolute Trennung der Staaten nach Naturgränzen — oder eine auf Verträgen oder freywillige Unterwerfung unter Einen gemeinschaftlichen

Gerichtshof beruhende völkerrechtliche Verfassung, in den Verhältnissen dieser ungeheuren Massen die Stelle jener zwingenden Gewalt vertreten müste, welche in den einzelnen Staaten als das reale Mittelglied zwischen gesetzlicher Willkühr, oder anarchischen Naturzustand und der vollkomnen Rechtsverfassung bildet.

»Es giebt in allen diesen Projekten,« sagt Genz, »zwar eine gesetzgebende, und eine richtende Behörde, aber keine vollziehende Macht, und folglich keine Garantie. Dieß ist der wichtige Umstand, der ihre radikale Untauglichkeit, nicht blos in der Ausführung, sondern sogar — was besondern zu ihrer Verdamniß gereicht — in der bloßen Idee charakterisirt. Ein freyer Vertrag unter Staaten wird immer nur so lange beobachtet werden, als keiner von denen, welche ihn schlossen, zugleich den Willen und die Macht, ihn zu brechen, besitzt; das heißt mit andern Worten, so

lange auch ohne einen solchen Vertrag der Friede, welchen er gründen soll, bestehen würde. Sobald ein einzelner Staat, oder eine Privat Coalizion von mehreren, ihr Interesse dabey finden, und sobald ihnen Kraft genug zu Gebote steht, sich dem gemeinschaftlichen Interesse zu widersetzen, fällt das ganze System über den Haufen. Von Stund haben die übrigen Theilnehmer an dem Bunde kein anderes Mittel mehr, die Widerstrebenden zur Unterwürfigkeit unter dem Ausspruch der Schiedsrichter oder der Majorität, oder des Congresses zu zwingen als Krieg. Nun sollte ja aber die Vermeidung des Krieges der einzige Zweck der großen Verbindung seyn. Mithin kann diese Verbindung nur durch Mittel aufrecht erhalten werden, die ihren Zweck anstatt ihn zu befördern, zerstören würden; und folglich ist sie eine Idee, die sich selbst widerspricht. —«

Diese Hindernisse, welchen selbst die

tiefsinnigste Staatskunst nicht abzuhelfen vermag, empören unser Gefühl für Recht und Menschheit, bey dem Gedanken, daß der ewige Friede eine Forderung der Vernunft sey, welcher doch in dem ganzen Strome der Zeiten, iu der langen Reihe von Jahren und Tagen durchaus kein Mittel zu entsprechen scheint; allein sie sollten uns nur aufmerksam machen, daß alle diese Versuche und Vorschläge in eine Zeit fallen, deren Charakter bey dieser Anmuthung nothwendig verkannt wird; in ein Zeitalter, in welchem die Gattung sich selbst nicht begreift und zerspalten durch die Disharmonie in ihrem Innern durch die Isolirung und Trennung des individuellen sinnlichen Interesse von dem Leben und der Gesammtbildung der Gattung, den ewigen Frieden als eine Chimäre für diese Welt nothwendig betrachten muß, oder ihn nur als eine Garantie der Individualität der Staaten gegen

Staaten auffaßt; daß in dieser Weltzeit der ewige Friede nur als eine Idee zu konstruiren sey, dagegen aber eben die Existenz mehrerer Staaten welche der Idee des ewigen Friedens so widersprechende Phänomene hervorbringt, doch die Bedingung sey, unter welcher allein die Schöpfung des Rechts in den einzelnen Nationen anheben, gedeihen, und die Völker zu jenem Selbstzweck bilden könne, welcher in dem Plane des gesammten menschlichen Erdenlebens aufgeht; daß endlich der ewige Friede nur aus dem weit innern Organismus der Gattung hervorgehen könne, in welchem jedes Besondere insofern es in sich selbst Zweck, zugleich Organ des Ganzen, und jede freye geistige Individualität eingeweiht ist, das Eine Leben der Gattung, — und in ihrer unendlichen Bildung die ganze Fülle und die Unendlichkeit ihres eignen Daseyns zu begreifen.

S. 25. Z. 6. ist statt: Staatsrechts, zu lesen: Privatrechts.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Selpert, H. G. von

Ideen über die philosophische Begründung des Staates und die Gültigkeit des Gesetzes in demselben

Berlin 1805

Ph.pr. 1108 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041882-7